

Sachkunde-Prüfung und Fortbildung im Pflanzenschutz

Das novellierte Pflanzenschutzrecht brachte einige Änderungen zur Pflanzenschutz-Sachkunde mit sich. So muss nun vor der Aufnahme einer sachkundepflichtigen Tätigkeit der **Pflanzenschutz-Sachkundenachweis** im Scheckkartenformat vorliegen (siehe Abb.).

Die Antragsstellung zur Anerkennung der Sachkunde und Ausstellung der Ausweiskarte erfolgt bundesweit unter www.pflanzenschutz-skn.de. Die Karte ist lebenslang und auch bundesweit gültig.

Um den Sachkundenachweis Pflanzenschutz zu erlangen, müssen zur Antragstellung entsprechende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Dies kann zum einen über bestimmte berufliche Qualifikationen wie z. B. eine Ausbildung als Landwirt erfolgen. Fehlt eine anerkennungsfähige Berufsausbildung, bietet sich alternativ die **Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung** an. Diese kann für den Aufgabenbereich „Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ (Händler) oder „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung zum Pflanzenschutz“ (Anwender) abgelegt werden. Zur Prüfungsvorbereitung empfiehlt es sich, einen entsprechenden Lehrgang zu besuchen. In Thüringen laufen die Schulungen getrennt für die Aufgabenbereiche Händler oder Anwender.

Die Anmeldung zur Prüfung wird i. d. R. durch den Lehrgangsveranstalter organisiert. Es besteht zudem die Möglichkeit der privaten Prüfungsanmeldung bei der TLL ohne vorherigen Lehrgangsbesuch.



Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) ist zuständige Behörde für die Durchführung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungen in Thüringen. Eine Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen und wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Diesem gehören jeweils ein Fachexperte des amtlichen Pflanzenschutzdienstes, ein Vertreter der Praxis sowie ein Fachlehrer aus dem Bereich Landwirtschaft oder Gartenbau an. Prüfungsorte sind die Überbetriebliche Ausbildungsstätte der TLL in Schwerstedt und die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Erfurt. Der Prüfungstag beginnt für alle Prüflinge gemeinsam mit der einstündigen, schriftlichen Prüfung zur Fachtheorie. Anschließend sind in einem etwa halbstündigen Einzelgespräch die fachtheoretischen Kenntnisse und danach die praktischen Fertigkeiten unter Beweis zu stellen. Alle drei Prüfungsteile müssen erfolgreich absolviert werden, um die gesamte Prüfung zu bestehen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Anschluss an den letzten Prüfungsteil. Mit dem Prüfungszeugnis kann vom Prüfling dann der Sachkundenachweis beantragt werden. Achtung: die Kartenausstellung erfolgt nicht automatisch nach einer bestandenen Sachkundeprüfung!

Zwischen dem Datum der Zeugnisausstellung und Antragstellung darf eine Frist von mehr als drei Kalenderjahren nicht überschritten werden. Andernfalls ist mit Antragstellung zusätzlich der Nachweis über eine besuchte **Fortbildung** im Sinne des § 7 PflSchSachkV vorzulegen. Alle Sachkundigen sind verpflichtet, sich zum Erhalt ihrer Sachkunde regelmäßig auf speziellen Veranstaltungen weiterzubilden. Ziel ist es, Fachkenntnisse aufzufrischen und gesetzliche Neuerungen zu erfahren. Der Teilnehmer erhält im Anschluss an die Veranstaltung einen schriftlichen Fortbildungsnachweis. Dieser ist für Kontrollzwecke aufzubewahren. Zu beachten ist, dass der aktuelle Fortbildungsnachweis nicht älter als 3 Jahre sein darf. Das Datum der letzten Fortbildung entscheidet demnach darüber, wann spätestens eine neue Fortbildung zu besuchen ist.

Beispiel:

Die letzte Fortbildung wurde am 25.01.2015 besucht. Dieses Datum ist auf dem Teilnahmenachweis vermerkt. Bis zum 25.01.2018 muss folglich erneut an einer Fortbildung teilgenommen werden (Stichtag).

Die Rechtsauslegung zur Berechnung der Dreijahreszeiträume wird durch die Bundesländer zum Teil unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich lassen sich dabei das Block- und das Stichtagmodell unterscheiden. Personen, die länderübergreifend arbeiten, sollten nach dem Stichtagmodell verfahren, denn bei Einhaltung dieser Fristen werden auch die Anforderungen in allen anderen Bundesländern erfüllt.

In Thüringen werden jährlich mehr als 30 amtliche oder anerkannte Fortbildungen zur Pflanzenschutzsachkunde durchgeführt. Auch Pflanzenschutz-Sachkundeführergänge für Personen, die die Sachkunde erstmalig erlangen möchten, werden von verschiedenen Veranstaltern angeboten. **Termine, Kontaktdaten und weiterführende Informationen** zur Sachkunde sind unter www.isip.de auf den regionalen Seiten Thüringens im Bereich Pflanzenschutzrecht/Sachkunde abrufbar.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz

Bearbeiter: Christina Schönheit, christina.schoenheit@tll.thueringen.de, Tel.: 0361 55068142

November 2017